



Aktueller Begriff Europa

Das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-138/13 (Dogan): Familienzusammenführung und Sprachnachweispflicht

In seinem Urteil vom 10. Juli 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache (Rs.) C-138/13 (Dogan) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens entschieden, dass das **Assoziationsabkommen zwischen der EU und der Türkei** (Assoziationsabkommen) der in **§ 30 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz** (AufenthG) ausgestalteten Sprachnachweispflicht entgegensteht. Nach der deutschen Vorschrift müssen Ehegatten von in Deutschland wohnenden und wirtschaftlich tätigen türkischen Staatsangehörigen, wenn sie zum Zweck der Familienzusammenführung nach Deutschland einreisen wollen, grundsätzlich vor der Einreise nachweisen, dass sie sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Rechtlicher Hintergrund: Das seit 1963 bestehende Assoziationsabkommen verfolgt das Ziel, die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien auszubauen und der Türkei eine Beitrittsperspektive zu eröffnen. Im Jahr 1973 ist das **Zusatzprotokoll** (ZP) zu dem Assoziationsabkommen in Kraft getreten. Gemäß Art. 41 ZP dürfen die Vertragsparteien untereinander keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des Dienstleistungsverkehrs einführen (sog. **Stillhalteklausele**). Dies betrifft insbesondere neue materielle oder formelle Voraussetzungen für die erstmalige Aufnahme türkischer Staatsangehöriger, die in einem EU-Mitgliedstaat von ihren wirtschaftlichen Freiheiten Gebrauch machen wollen. Zum damaligen Zeitpunkt brauchten türkische Staatsangehörige für die Einreise nach Deutschland nur dann ein Visum, wenn sie eine Erwerbstätigkeit ausüben wollten. Zwischenzeitlich wurde im Rahmen der gemeinsamen Visapolitik u.a. eine allgemeine Visumpflicht für türkische Staatsangehörige (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG; Verordnung (EG) Nr. 539/2001, EuGH, Rs. C-221/11 (Demirkan)) und Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG; Art. 7 Abs. 2 Richtlinie 2003/86/EG) eingeführt.

Ausgangsrechtsstreit: Frau Dogan ist türkische Staatsangehörige und beantragte im Jahre 2011 ein Visum zwecks Ehegattennachzug bei der Deutschen Botschaft in Ankara. Ihr Ehegatte ist ebenfalls türkischer Staatsbürger, lebt seit 1998 in Deutschland und verfügt seit 2002 über eine Aufenthaltserlaubnis. Für die Visumerteilung legte Frau Dogan zum Nachweis ihrer Sprachkenntnisse ein Zeugnis des Goethe-Instituts über einen auf dem Niveau A1 bestandenen Sprachtest bei (vgl. Nr. 30.1.2.3.0 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum AufenthG). Die Deutsche Botschaft lehnte den Antrag ab und begründete dies mit dem fehlenden Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Die Klägerin verfüge nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse, da sie Analphabetin sei und den Sprachtest nur durch wahlloses Ankreuzen der Multiple-Choice-Fragen sowie durch das Auswendiglernen der erforderlichen Sätze bestanden habe.

Nr. 04/14 (28. Juli 2014) © 2014 Deutscher Bundestag

Verfasser: RR Hannes Rathke, gepr. RK Ole Kölfen

Fachbereich Europa (PE 6), Telefon: +49 30 227-33614, vorzimmer.pe6@bundestag.de

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung P, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.



Die Klägerin machte geltend, dass die 2007 durch **§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG** eingeführte Pflicht, vor der Einreise nach Deutschland Sprachkenntnisse zu erwerben, die Niederlassungsfreiheit ihres Mannes beeinträchtigt und damit **gegen die Stillhalteklauselel verstoße**. Das mit dem Rechtsstreit befasste Verwaltungsgericht (VG) Berlin setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob die Stillhalteklauselel einer später eingeführten nationalen Rechtsnorm entgegensteht, welche die erstmalige Einreise eines Angehörigen eines in diesem Mitgliedstaat wohnenden türkischen Staatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung davon abhängig macht, dass jener vor der Einreise ein Mindestmaß an Sprachkenntnissen des Mitgliedstaates erworben hat.

Entscheidung: Die Einreise von Frau Dogan dient nicht der Ausübung einer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Streit fällt gleichwohl in den Anwendungsbereich von Art. 41 ZP, da für einen Verstoß gegen die Stillhalteklauselel auf die wirtschaftliche Tätigkeit ihres Ehegatten abzustellen ist. In dieser Hinsicht entspricht die nachträgliche Einführung von Voraussetzungen im Rahmen der Familienzusammenführung einer neuen Beschränkung im Sinne von Art. 41 ZP für die Einreise türkischer Staatsangehöriger in einen Mitgliedstaat und ihren dortigen Aufenthalt. **§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG** wurde nach Inkrafttreten von Art. 41 ZP eingeführt und verschärfte nachträglich die Bedingungen der Familienzusammenführung.

Vor diesem Hintergrund betont der EuGH, die Familienzusammenführung sei ein unerlässliches Mittel, um ein Familienleben zu ermöglichen und dadurch in dem Mitgliedstaat sowohl die Qualität des Aufenthalts als auch die Integration zu verbessern. Erschwerte Bedingungen der Familienzusammenführung könnten sich jedoch negativ auf die Ausübung der Rechte aus dem Assoziationsabkommen auswirken, indem sich eine berechnigte Person beispielsweise gezwungen sehen könnte, zwischen einer Tätigkeit in einem Mitgliedstaat und einem Familienleben in der Türkei wählen zu müssen. Daher stelle die Regelung des **§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG** grundsätzlich eine **neue Beschränkung im Sinne des Art. 41 ZP** dar.

Das **Verbot** gelte jedoch **nicht ausnahmslos**. Beschränkungen könnten durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden, sofern sie geeignet seien, das angestrebte legitime Ziel zu erreichen und nicht über das zur Zielerreichung Erforderliche hinausgehen. Vor diesem Hintergrund ziele die Sprachnachweispflicht des **§ 30 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG** darauf ab, Zwangsehen zu verhindern und die Integration zu fördern. Die **konkrete Ausgestaltung der Sprachnachweispflicht** beim Ehegattennachzug ist nach Ansicht des EuGH jedoch **unverhältnismäßig**, da ein fehlender Nachweis des Erwerbs hinreichender Sprachkenntnisse **automatisch** zur Ablehnung des Antrags auf Familienzusammenführung führt, ohne dass **besondere Umstände des Einzelfalls** berücksichtigt werden könnten.

Ausblick: Das VG Berlin muss den Streit nunmehr unter Berücksichtigung der Auffassung des EuGH entscheiden. Mit dem Urteil betont der EuGH die besondere Bedeutung der Familienzusammenführung für die Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen des Assoziationsabkommens und legt die Stillhalteklauselel als Beschränkungsverbot aus. Es könne zwar grundsätzlich gerechtfertigt sein, von nachziehenden türkischen Familienangehörigen Sprachnachweise zu verlangen. Hiervon müsse der nationale Gesetzgeber aber im Rahmen einer verhältnismäßigen Ausgestaltung Ausnahmen vorsehen. **Bei einer Reform des § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG** dürften auch die Leitlinien KOM(2014)210 endg. der Kommission zur Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG sowie die Argumente des 2013 von der Kommission gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens wegen der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2003/86/EG (vgl. BT-Drs. 18/937) Berücksichtigung finden.

Quellen: EuGH, Urteil vom 10. Juli 2014, Rs. C-138/13 (Dogan), ECLI:EU:C:2014:2066; EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts in der Rs. C-138/13 (Dogan) vom 30. April 2014, ECLI:EU:C:2014:287; BVerwG, Urteil vom 4. September 2012, Az. 10 C 12.12, ECLI:DE:BVerwG:2012:040912U10C12.12.0